

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0660/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Planungsausschuss	24.02.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Eintragung Johanniter/Malteser Kommende/Ballei Herrenstrunden als Bodendenkmal in die Denkmalliste

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) in die Denkmalliste der Stadt Bergisch Gladbach unter der Nr. 18 vorzunehmen.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Begründung wird auf das beigelegte Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – vom 17.05.2010 verwiesen.

Die Eigentümer sind nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVG NW) ordnungsgemäß angehört worden.

Beide Eigentümer sind aus unterschiedlichen Gründen gegen eine Eintragung des o.g. Bodendenkmals.

Ich habe die Einwendungen durch das Amt für Bodendenkmalpflege prüfen lassen. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Einwendungen der beiden Eigentümer nicht entscheidungserheblich sind.

Gemäß § 3, Abs 1, Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG NW) sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmäler, ortsfeste Bodendenkmäler einzutragen.

Die Formulierung „sind einzutragen“ bedeutet eine strikte Bindung der Gemeinde und es besteht hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum. Einzige Bedingung für die Eintragung in die Denkmalliste ist deren Denkmaleigenschaft.

Liegt die Denkmaleigenschaft vor, so setzt die Eintragung nicht voraus, dass der Eigentümer dieser zustimmt. Die Eintragung ist kein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt.

Die Denkmaleigenschaft hat das Amt für Bodendenkmalpflege in seinem Gutachten vom 17.05.2010 umfangreich und detailliert begründet dargelegt.

Nach erfolgter Eintragung in die Denkmalliste und Bekanntgabe steht es den Eigentümern frei, eine Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen.